

Kanu-Club Mannheim e.V.



Vereinsaktivitäten beim Kanu Club Mannheim e.V. ab 26.11.2021

Beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände gilt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes ist in geschlossenen Räumen Pflicht. Im Freien ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies gilt nicht für Kinder bis einschließlich 5 Jahre..

Für private Paddeltouren gelten weiterhin die allgemeinen Kontaktregeln. Diese sind je nach Bundesland und Inzidenz unterschiedlich und müssen vor Antritt der Fahrt überprüft werden.

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Legende



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Quelle „ Die Corona Regelungen auf einen Blick (gültig ab 24. November)“

Informationen finden sich an folgenden Stellen:

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Link zur aktuelle Stufe Baden-Württemberg](#)

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Veranstaltungen die Teilnehmerliste korrekt geführt wird und ein Verantwortlicher/Ansprechpartner benannt und anwesend ist.

Zur Zeit sind folgende Nutzungen **verboten:**

- Die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb sowie das Betreten des Vereinsgeländes durch Personen,
 1. die einer Absonderungspflicht unterliegen (krankheitsverdächtige Personen, positiv Getestete) oder
 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen oder
 3. die weder einen Test-, Impf- noch Genesenennachweis vorlegen (soweit dieser erforderlich ist) oder
 4. die die Angabe ihrer Kontaktdaten verweigern.
- Übernachtung Kanustation

Bitte beachten:

- An den Waschbecken der Toilettenanlagen sind Flüssigseife und Papierhandtücher zu benutzen. Keine Stoffhandtücher!!!!
- Beim Sport und offiziellen Vereinsaktivitäten gelten für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen..
- Wenn laut Corona-Verordnung ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden –oder von einer Corona- Teststation vorgenommen oder überwacht werden oder im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Sportbetrieb:

Der Freizeit- und Amateursport ist möglich.
Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.












Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet; Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von ihnen nicht genutzt werden.

Ausrüstungsgegenstände, Trainingsmaterial sind nicht zu tauschen und gegebenenfalls zu reinigen.

Beim Training ist eine Liste zu führen, in der das Datum, die Namen der Teilnehmer und des Verantwortlichen, die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Trainingseinheit, die Anschrift sofern vorhanden deren Telefonnummer zur Nachverfolgung bei positivem Corona-Befund, aufgeführt ist. Eine Verweigerung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung .

Mit der Teilnahme am Training stimmt der/die Teilnehmer/in zu, dass die Daten auf Nachfrage den Behörden übermittelt werden dürfen. Die Listen werden im Eingangsbereich des Bootshauses in einer Box hinterlegt. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test	Im Freien  nur PCR-Test


Quelle „ Die Corona Regelungen auf einen Blick (gültig ab 24. November)“

Kanupolo:

1. Beim Training in Ludwigshafen sind die Regeln des LSV und die Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten.
2. Beim Training im Hallenbad in Seckenheim sind die dort geltenden Regeln zu beachten.

Vereinsaktivitäten:

Private Treffen im Bootshaus sind unter folgenden Bedingungen möglich.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
 <p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>

Quelle „ Die Corona Regelungen auf einen Blick (gültig ab 24. November)“

Bei Vereinsveranstaltungen (Seniorentreff, Grillabend, Bootshausdienst etc.) sind unter den folgenden Bedingungen erlaubt.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
 <p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.)</p> <p>Optionsmodell bei Großveranstaltungen: 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität oder 5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen</p>   	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p>  <p>mit PCR-Test</p>	 <p>Bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Gesang, Blasmusik oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen gilt 2G+.</p>	
	<p>Im Freien bei 5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p> 	<p>Im Freien</p> 		

Quelle „ Die Corona Regelungen auf einen Blick (gültig ab 24. November)“

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es ist eine Liste zu führen, in der das Datum, die Namen der Teilnehmer und des Verantwortlichen, die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Treffens, die Anschrift sofern vorhanden deren Telefonnummer zur Nachverfolgung bei positivem Corona-Befund, aufgeführt ist. Eine Verweigerung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung .

Mit der Teilnahme an der Vereinsaktivität stimmt der/die Teilnehmer/in zu, dass die Daten auf Nachfrage den Behörden übermittelt werden dürfen. Die Listen werden im Eingangsbereich des Bootshauses in einer Box hinterlegt. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.

Vermietung des Bootshauses für private Feiern:

Die Anmietung des Bootshauses ist unter den üblichen Bedingungen und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln erlaubt..

Die KCM Bootshausmiete-Tipps sind zwingend einzuhalten und werden bei der Abnahme durch ein Verwaltungsratsmitglied geprüft.

Andere Vereinsaktivitäten bedürfen der gesonderten Absprache mit dem Vorstand.
Bei Nichtbeachtung dieser Regeln kann der Vorstand die Betroffenen sanktionieren.

25.11.2021

Der Vorstand